



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Vertragssentwurf (Anlage 3)
Stand 25.07.2018

zwischen dem

Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Baden-Württemberg

– Auftraggeber –

und

XXXXXXXXX

– Auftragnehmer –

vertreten durch

XXXXXXXXXXXXX

über

die Beratungs- und Umsetzungsleistungen
beim Forum Energiedialog (FED)

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer führt für den Auftraggeber folgende Arbeiten nach Maßgabe dieses Vertrages durch:

- Fortsetzung der laufenden Arbeit und Fortentwicklung der Ausrichtung des landesweit operierenden Forums Energiedialog
- Konzeption, Entwicklung, Erstellung, Umsetzung, Auswertung und Fortentwicklung von Materialien und Dienstleistungen zur Nutzung im Rahmen der Unterstützung der Umsetzung der Energiewende als Bestandteile des Angebots des Forum Energiedialog, wie in den Vergabeunterlagen (Anlage 1) beschrieben

- Die redaktionelle und technische Betreuung und Weiterentwicklung der bestehenden Webseite www.energiedialog-bw.de.

§ 2

Grundlagen des Vertrags

- (1) Grundlagen des Vertrages und Vertragsbestandteil sind in der nachfolgend genannten Reihenfolge:
- 1.1. die Regelungen dieses Vertrages
 - 1.2. die Vergabeunterlagen (**Anlage 1**)
 - 1.3. die Besonderen Vertragsbedingungen LTMG-BW (**Anlage 2**)
 - 1.4. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2003
 - 1.6. das Angebot des Auftragnehmers vom (**Anlage 3**)

Kommentiert [car1]: Wird bei Vertragsabschluss eingetragen

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsgegenstand. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber nicht widerspricht.

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die in § 1 genannten Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages und seines Angebots vom XXXXXXXX (Anlage 3).
- (2) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen.
- (3) Alle Leistungen, die der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages erbringt, müssen an das zur Verfügung stehende Budget angepasst sein, eng mit dem Auftraggeber abgestimmt und vor der Ausführung vom Auftraggeber freigegeben werden. Für das Projekt vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 steht ein Gesamtbudget in Höhe von also insgesamt max. 1.680.672 Euro netto zur Verfügung.

Die jeweils max. Mittel verteilen sich auf die Laufzeit des Vertrags wie folgt:

01.01.19 - 31.12.19: 672.269 Euro netto

01.01.20 - 31.12.20: 672.269 Euro netto

01.01.21 - 31.12.21: 336.134 Euro netto

Summe: 1.680.672 Euro netto

Das Budget umfasst sowohl das Honorar für den Auftragnehmer als auch die Kosten aller vom Auftragnehmer umzusetzenden Aktivitäten incl. der dafür evtl. anfallenden Kosten für Dritteleistungen sowie die redaktionelle und technische Betreuung des Webauftritts www.energiedialog-bw.de. Das Budget beinhaltet auch anfallende Reisekosten. Das Gesamtbudget und die zeitliche Verteilung auf die Projektjahre sind einzuhalten.

- (4) Bei den in § 3 Abs. 3 genannten Summen handelt es sich um Höchstbeträge. Die einzelnen bedarfs- und anforderungsgerechten Leistungen werden in der vom Auftraggeber eingerichteten Steuerungsgruppe abgesprochen und durch den Auftraggeber freigegeben, so dass die genannten Zahlen auch unterschritten werden können. Es werden nur die tatsächlich erbrachten und vorab

Kommentiert [car2]: Wird bei Vertragsabschluss eingetragen

freigegebenen Leistungen vergütet. Die Vergütung erfolgt stets im Nachgang nach Maßgabe von § 6.

- (5) Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Leistungen des Auftragnehmers gemäß Abs. 1 in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen. Das Budget kann zudem vom Auftraggeber an die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angepasst werden. In diesem Fall werden sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer rechtzeitig darüber abstimmen, wie die Kürzungen umgesetzt werden. Kann keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, entscheidet der Auftraggeber, wie die Kürzungen vom Auftragnehmer umzusetzen sind.
- (6) Der Auftragnehmer berichtet der vom Auftraggeber eingerichteten Steuerungsgruppe (Jour Fixe FED-Projektteam) regelmäßig, mindestens aber einmal alle zwei Monate, über die Umsetzung und den Fortschritt der Arbeiten. Mit Abnahme des Fortschrittsberichts durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, die abgenommenen Leistungen in Rechnung zu stellen.
- (7) Der Auftragnehmer hat ferner auf Anforderung des Auftraggebers jederzeit Nachweise über geleistete Stunden mit stichwortartiger Angabe der jeweiligen Tätigkeit und Angabe der jeweiligen Personen (Name und Funktion) vorzulegen und über den Stand seiner Leistungen. unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.
- (8) Der Auftragnehmer darf während der Vertragslaufzeit keine Aufträge von Dritten ausführen, die in gedanklicher Nähe zum FED-Ansatz oder auch im Widerspruch zu den Zielen des Forum Energiedialog stehen.
- (9) Der Auftragnehmer muss bei der Leistungserbringung alle gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die datenschutzrechtlichen, medienrechtlichen und vergaberechtlichen Regelungen beachten.
- (10) Die gesamte Vertragsabwicklung erfolgt ausschließlich in Deutsch.

§ 4

Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am **XX.XX.XXX** und endet am 30.09.2020 (Vertragslaufzeit). Die Vertragslaufzeit verlängert sich bis 31.12.2021, wenn der Vertrag

Kommentiert [car3]: Wird bei Vertragsabschluss ergänzt.
Voraussichtl. zum 1.1.2019

nicht vom Auftraggeber bis 30.06.2020 schriftlich gekündigt wird. Telefax wahrt die Schriftform.

- (2) Der Auftraggeber kann die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer über den 31.12.2021 hinaus um max. 18 Monate verlängern. Der Auftraggeber kann die Verlängerungsoption auch für einen kürzeren Zeitraum und mehrfach ausüben. Der jeweilige Verlängerungszeitraum muss jedoch mindestens 3 Monate betragen. Die Erklärung muss dem Auftragnehmer schriftlich jeweils einen Monat vor Beginn des Verlängerungszeitraums zugehen. Telefax wahrt die Schriftform. Übt der Auftraggeber die Verlängerungsoption aus, gelten für den Verlängerungszeitraum die Kosten- und Tagessätze aus dem Angebot des Auftragnehmers (Anlage 3).
- (3) Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Telefax wahrt die Schriftform.
- (4) Der Auftraggeber kann insbesondere dann kündigen, wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Mahnung gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verstößt. Der Auftraggeber kann darüber hinaus kündigen, wenn von der Vergabekammer oder gerichtlich festgestellt wurde, dass der Vertrag unter Verstoß gegen Bestimmungen des Vergaberechtes zustande gekommen ist.
- (5) Im Falle der Kündigung werden dem Auftragnehmer nur die in sich abgeschlossenen und erbrachten Einzelleistungen vergütet. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 5

Änderungen des Vorhabens

Umfang und Ablauf der Leistungen können nur mit vorheriger Zustimmung oder auf Wunsch des Auftraggebers geändert werden.

§ 6
Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die vom Auftraggeber vor der Ausführung freigegebenen und vom Auftragnehmer ordnungsgemäß erbrachten Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe seines Angebots vom (Anlage 3).
- (2) Diese Vergütung umfasst sowohl das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers als auch die vom Auftragnehmer umzusetzenden Aktivitäten inkl. der Kosten für evtl. Drittleistungen.
- (3) Die Vergütung steht unter dem Vorbehalt der Preisüberwachung. Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, eine Beanstandung der zuständigen Preisprüfungsbehörde zu akzeptieren und die Vergütung entsprechend der Beanstandung anzupassen.
- (4) Einzelne Maßnahmen werden einzeln abgerechnet. Die Vergütung erfolgt stets im Nachgang anhand nachweislich geleisteter Stunden, Kostennachweise etc. Ein Tagessatz umfasst mindestens acht Stunden. Der Auftraggeber kann in begründeten Fällen Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen leisten. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen.
- (5) Rechnungen sind spätestens zum 01.12. jedes Jahres zu stellen. Die Zahlungsfrist beträgt 3 Wochen, gerechnet ab Zugang der prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber. Alle Zahlungen des Auftraggebers werden auf folgendes Konto überwiesen:

IBAN:

BIC:

Kontoinhaber:

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung aus § 818 Abs. 3 BGB berufen.

Kommentiert [car4]: Wird bei Vertragsschluss eingetragen

Kommentiert [car5]: Bei Vertragsschluss einzutragen

§ 7

Nutzungsrechte

- (1) Enthält die geschuldete Leistung des Auftragnehmers urheberrechtlich geschützte Elemente, räumt der Auftragnehmer mit der Übergabe des fertiggestellten Werks dem Auftraggeber unbeschränkt das ausschließliche Recht ein, das im Rahmen dieses Vertrages geschaffene Werk urheberrechtlich zur Erfüllung des vereinbarten Zweckes zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, unter Wahrung der Vertraulichkeit an alle Ressorts und Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg zu verbreiten sowie, im eigenen Namen und ohne Verweis auf den Auftragnehmer, unter Wahrung der geistigen Eigenart des Werkes zu bearbeiten und bearbeiten zu lassen.
- (2) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche Werke, die der Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages erhält, nicht mit Rechten Dritter belastet sind, insbesondere nicht mit Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung des Werkes entgegenstehen. Sollten ungeachtet dieser Regelungen Ansprüche wegen der Verletzung von Urheberrechten gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen freizustellen und ihm Schadensersatz zu leisten.
- (3) Enthält die geschuldete Leistung des Auftragnehmers keine urheberrechtlich geschuldeten Elemente, darf der Auftraggeber diese unbeschränkt und ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen.
- (4) Die Übertragung der Nutzungsrechte auf den Auftraggeber ist mit der vereinbarten Vergütung nach § 6 abgegolten.

§ 8

Datenschutz, Vertraulichkeit, Auftragsdatenvereinbarung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Datengeheimnis entsprechend § 6 des Landesdatenschutzgesetzes vom 18. September 2000 (GBl. S. 698) und der ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) zu wahren. Er hat seine Mitarbeiter, die mit diesem Vertrag und dessen Erfüllung befasst sind, auf das Datengeheimnis zu

verpflichten und die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen. Soweit zur Erfüllung dieses Vertrags Dritte eingeschaltet werden, hat der Auftragnehmer die Verpflichtung auf das Datengeheimnis auch an diese weiterzugeben. Die Verpflichtungen aus den Sätzen 1 bis 3 bestehen auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus.

- (2) Der Auftragnehmer muss Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und deren Durchführung stehen, nach Abschluss der Tätigkeiten dem Auftraggeber aushändigen.
- (3) Für die Zeit der Vertragslaufzeit und über diese hinaus ist der Auftragnehmer zu Stillschweigen über die Vertragsinhalte, die Abstimmungen, die Vertragsdurchführung sowie über Informationen aus dem Umweltministerium sowie der Landesverwaltung Baden-Württemberg verpflichtet.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, soweit er Daten im Auftrag verarbeitet (§ 7 Landesdatenschutzgesetz), die für den Auftraggeber datenschutzrechtlich erforderlichen Erklärungen abzugeben und Verpflichtungen zu übernehmen. Die Inhalte ergeben sich insbesondere aus § 7 Landesdatenschutzgesetz und der ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber insbesondere die Befugnis ein, dem Auftragnehmer hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten Weisungen zu erteilen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber geforderten datenschutzrechtlichen Erklärungen vor Vertragsschluss abzugeben und die erforderlichen Verpflichtungen einzugehen. Hierzu werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

§ 9

Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit seine Gegenforderungen nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Der Auftragnehmer kann die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abtreten oder übertragen.

§ 10

Haftung

Der Auftragnehmer haftet für den von ihm verursachten Schaden.

§ 11

Projektteam

- (1) Projektteamleiter, Vertreter des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber und alleiniger Ansprechpartner des Auftraggebers ist Frau/Herr:
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die in Abs. 1 genannten Personen für die gesamte Zeit der Leistungserbringung zur Verfügung stehen.
- (3) Ein Austausch der im Abs. 1 genannten Person ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der vorgesehene neue Projektteamleiter nicht über eine vergleichbare Qualifikation und Erfahrung verfügt wie der in § 11 Abs. 1 genannte Projektteamleiter. Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen diese Verpflichtung berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Kommentiert [car6]: Wird bei Vertragsabschluss ergänzt

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Leistungserbringung neben den in Abs. 1 genannten Personen nur ausreichend qualifizierte Mitarbeiter mit angemessener Berufspraxis einzusetzen. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Auftraggebers, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Ein Verstoß hiergegen berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 12

Unterbeauftragung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen selbst zu erbringen und/oder durch Unternehmen im Unterauftrag erbringen zu lassen:
- (2) Die in Abs. 1 genannten Unternehmen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ausgewechselt werden.. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund (beispielsweise mangelnde Eignung) verweigert werden.
- (3) Eine weitere Unterbeauftragung (Beauftragung von Nachunternehmen) darf nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund (beispielsweise mangelnde Eignung) verweigert werden.
- (4) Bei der Beauftragung von Nachunternehmen dürfen den Nachunternehmen keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden als zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart sind. Nachunternehmen sind davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer entsprechende Nachweise zu erbringen.
- (5) Verstößt der Auftragnehmer gegen Abs. 2 oder 3 ist der Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderung, Ergänzung und Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Klausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem bei Vertragsschluss Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.
- (3) Erfüllungsort ist Stuttgart. Als Gerichtsstand wird – soweit gesetzlich zulässig – Stuttgart vereinbart.

Stuttgart, den

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg